



Wichtige Verfahren 2016

In der folgenden Übersicht – geordnet nach Senaten – ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2016 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht:

RegioPort Weser I

Das Eilverfahren betrifft den Bebauungsplan „RegioPort Weser I“, der die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Containerhafens und eines Sondergebietes für hafenaffines Gewerbe in Minden und Bückeburg schaffen soll. Der Plan wurde durch den Planungsverband RegioPort Weser, einem aus den Städten Minden und Bückeburg, dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Schaumburg (Nds.) bestehenden Zweckverband, am 25. Juni 2015 als Satzung beschlossen. Die Antragstellerin, die in Bückeburg (Nds.) wohnt, rügt die Beteiligung der Kreise am Planungsverband, da diese keine bauplanerischen Befugnisse hätten. Zudem sei die Frage eines „imperativen Mandats“ der Vertreter in der Verbandsversammlung ungeklärt. Inhaltlich fehle es an einem Planerfordernis, da die als Planungsziel verfolgte Trimodalität (Wasser, Straße, Schiene) tatsächlich nicht zu erreichen sei. Zudem sei der Schutz der angrenzenden Wohngebiete, in dem auch ihr Grundstück liege, unzureichend bewältigt. Für den Bau des Hafenbeckens und des Fangedamms hat die Wasserstraßenverwaltung am 7. Dezember 2015 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Der Senat ist um eine Entscheidung im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs bemüht. Das Hauptsacheverfahren ist noch nicht anhängig. Die Jahresfrist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) ist noch nicht abgelaufen.

Aktenzeichen: 2 B 1368/15.NE

Ikea Wuppertal

Zwei Antragsteller wenden sich im Eilverfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 1202 "Einrichtungshaus Dreigrenzen" der Stadt Wuppertal. Der Plan betrifft im Kern die Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses mit mehr als 20.000 qm Verkaufsfläche und mit ca. 1.100 Stellplätzen. Die Antragsteller sind (Mit-)Eigentümer von Grundstücken, die in der Nähe des geplanten Einrichtungshauses liegen. Sie befürchten im Wesentlichen ganz erhebliche Verkehrs- und Lärmzunahmen und machen die Fehlerhaftigkeit der im Planverfahren erstellten Verkehrs- und Lärmuntersuchungen geltend. Sie sehen die große Gefahr, dass eine geordnete Verkehrsabwicklung nicht gegeben sei, selbst die Sperrung von Autobahnabfahrten (BAB 46) in Teilbereichen sei nicht auszuschließen. Außerdem werde sich die Verkehrssituation für Fußgänger und Radfahrer nach Auffassung der Antragsteller deutlich verschlechtern. Gegenstand des Verfahrens ist allein der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf den Bebauungsplan. Verfahren bezüglich der Baugenehmigung sind noch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Aktenzeichen: 2 B 1456/15.NE

Sicherung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit für Klinikärzte

Zwischen dem Universitätsklinikum Köln und der Bezirksregierung Köln besteht Streit über die Art der Buchung auf Arbeitszeitschutzkonten für Ärzte. Diese Konten sollen sicherstellen, dass die im Arbeitszeitgesetz vorgesehene Höchstarbeitszeit eingehalten wird. Das Universitätsklinikum bucht Urlaubstage, die tarifvertraglich über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährt werden, als Ausgleichstage. Während die gesetzlichen Mindesturlaubstage insgesamt neutral gewertet werden, führt die Buchung der übergesetzlichen Tarifurlaubstage als Ausgleichstage zu einer Erhöhung der zulässigen Höchstarbeitszeit an den verbleibenden Arbeitstagen. Die zuständige Bezirksregierung hat diese Handhabung untersagt. Nach Angaben des klagenden Universitätsklinikums hätte die Umsetzung des Verbots zur Folge, dass 40 Arztstellen neu geschaffen werden müssten. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Aktenzeichen: 4 A 2803/12 (VG Köln 1 K 4015/11)

Wartezeit vor dem Abschleppen bei mobilen Halteverbotsschildern

Die Beteiligten streiten um die Kosten einer Abschleppmaßnahme. Dabei geht es um die Frage, ob der Halter diese zu tragen hat, wenn Halteverbotsschilder erst nach dem zulässigen Abstellen seines Fahrzeugs aufgestellt werden und bis zur Abschleppmaßnahme weniger als drei volle Tage vergangen sind. Die in Düsseldorf wohnhafte Klägerin hatte ihr Fahrzeug am 19. August 2013 in einer Straße in Düsseldorf geparkt, bevor sie am selben Tag in den Urlaub flog. Am Vormittag des 20. August 2013 wurde in dem Bereich, in dem das Auto abgestellt worden war, von einem Umzugsunternehmen durch Aufstellen von mobilen Halteverbotsschildern eine Halteverbotszone beginnend ab dem 23. August 2013, 7:00 Uhr, eingerichtet. Das Fahrzeug der Klägerin wurde am Nachmittag des 23. August 2013 abgeschleppt. Sie wurde später mit den Kosten belastet. Ihre hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Vergangenheit entschieden, dass regelmäßig eine Vorlaufzeit von 48 Stunden zwischen dem Aufstellen von mobilen Halteverbotsschildern und dem Abschleppen eines Fahrzeugs genügt, um den Halter des Fahrzeugs mit den Kosten der Abschleppmaßnahme belasten zu können. Andere Obergerichte verlangen eine Vorlauffrist von mindestens drei vollen Tagen, d. h. das Fahrzeug kann erst am vierten Tag nach dem Aufstellen von mobilen Halteverbotsschildern mit Kostenfolgen für den Halter abgeschleppt werden. Der 5. Senat wird zu entscheiden haben, ob er sich dieser Rechtsprechung anschließt.

Aktenzeichen: 5 A 470/14 (VG Düsseldorf 14 K 8394/13)

Mitwirkung eines Polizisten an Fernsehsendungen

Der Kläger, Kriminalhauptkommissar beim Kreis Düren, nimmt aufgrund entsprechender Nebentätigkeitsgenehmigungen seit 2004 an zahlreichen TV-Produktionen als Nebendarsteller teil. Der beim OVG anhängige Streit betrifft die Mitwirkung an den RTL-Produktionen „Familien im Brennpunkt“ und „Verdachtsfälle“ in der Zeit von März bis Dezember 2014, bei denen der Kläger als Kommentator mit kriminalpräventiven Erläuterungen und Ratschlägen teilnehmen sollte. Der dienstvorgesetzte Landrat hat seinen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung abgelehnt mit der Begründung, bei den beiden Produktionen handele es sich um „skripted-reality“-Formate, die nicht den Zielen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit entsprächen. Sie

erweckten den Eindruck der Dokumentation realer Situationen, seien aber reine Fiktion und verfälschten dadurch das Bild von der tatsächlichen Polizeiarbeit. Das Verwaltungsgericht Aachen hat durch Urteil vom 12. März 2015 festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet gewesen sei, dem Kläger die Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen, weil die Nebentätigkeit nicht (im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 LBG NRW) dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich gewesen sei. Es müsse zwischen den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit und solchen Nebentätigkeiten, die allenfalls mittelbare Auswirkungen auf die Polizei hätten, unterschieden werden. Auch dürfe davon ausgegangen werden, dass der „Durchschnittsfernsehzuschauer“ durchaus in der Lage sei, das dargestellte Geschehen als fiktiv einzuordnen.

Aktenzeichen: 6 A 881/15 (VG Aachen 1 K 1032/14).

Einstellung in den Polizeidienst mit großflächigen Tätowierungen?

Der 6. Senat wird in einem Fall zu entscheiden haben, in dem die Polizei die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst wegen Tätowierungen abgelehnt hat. Ein Bewerber aus Arnsberg ist vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) unter Hinweis auf die fehlende Eignung abgelehnt worden, weil er folgende Tätowierungen trägt: an der Innenseite des rechten Oberarms den Schriftzug „La Familia“ und am linken Oberarm den Schriftzug „Mi Vida Loca“. Seine Klage hatte beim Verwaltungsgericht Arnsberg keinen Erfolg. Die großflächigen Tätowierungen würden zwar von der Sommeruniform verdeckt, hätten aber einen gewaltverherrlichenden Bezug zu kriminellen Banden und zum Rockermilieu, was mit dem Ansehen und der Funktion eines Polizeivollzugsbeamten unvereinbar sei.

Aktenzeichen: 6 A 1239/15 (VG Arnsberg 2 K 172/15)

Kohlekraftwerk Trianel in Lünen

Am 11. und 12. Mai 2016 wird der 8. Senat über die erstinstanzlichen Klagen gegen die Genehmigungen für das Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen mündlich verhandeln. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) sowie eine Privatperson (Nachbar) klagen jeweils gegen den (neuen) immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die (neue) 1. und 7. Teilgenehmigung für das Vorhaben.

Gegenstand des Vorbescheids ist die Feststellung, dass die bauplanungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die 1. Teilgenehmigung gestattet verschiedene vorbereitende Maßnahmen für die Errichtung des Kohlekraftwerks, die 7. Teilgenehmigung gestattet den Betrieb des Kraftwerks. Die Investitionen für das bereits in Betrieb gegangene Kohlekraftwerk betragen rund 1,4 Milliarden €. Der 8. Senat hatte bereits mit Urteil vom 1. Dezember 2011 (Az.: 8 D 58/08.AK) auf die Klage des BUND den seinerzeitigen Vorbescheid und die seinerzeitige 1. Teilgenehmigung aufgehoben. Er hatte dies mit der fehlerhaften FFH(Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeitsprüfung begründet; es habe nicht festgestellt werden können, dass die vom Vorhaben und anderen Quellen ausgehenden Luftschadstoffe das Schutzgebiet "Wälder bei Cappenberg" nicht erheblich beeinträchtigten. Die Betreiberfirma (Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG) hat im Anschluss an dieses Urteil die wesentlichen Antragsunterlagen neu erstellen lassen, insbesondere die Umwelt- und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Auf dieser Grundlage sind der neue Vorbescheid, die neue 1. Teilgenehmigung sowie die 7. Teilgenehmigung erteilt worden.

Aktenzeichen: 8 D 99/13.AK, 8 D 8 - 12/14.AK

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald

Das ca. 38 ha große Flurbereinigungsgebiet umfasst fast ausschließlich Waldflächen nördlich der Glörtalsperre. Die Bezirksregierung Arnsberg plant im Rahmen eines sog. vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens schwerpunktmäßig Wegebaumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 500.000 Euro. Die Kosten sollen vollständig von öffentlichen Geldgebern getragen werden. Mehrere Teilnehmer (Eigentümer der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke) halten das geplante Verfahren, das auch mit einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken verbunden sein wird, für rechtswidrig, weil es ihrer Auffassung nach nicht – wie für ein solches Flurbereinigungsverfahren erforderlich – privatnützig sei, sondern primär der Erschließung der Glörtalsperre für Zwecke des Tourismus diene. Der 9a. Senat (Flurbereinigungsgericht) hat die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen durch Beschlüsse vom 7. Dezember 2015 (u.a. 9a B 1030/15.G) abgelehnt. Die Entscheidung beruhte auf einer Interessenabwägung. In der Begründung des Beschlusses hat der Senat deutlich

gemacht, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens bestehen, denen zeitnah – bevor nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahmen durchgeführt werden – im Klageverfahren nachzugehen sein wird.

Aktenzeichen: 9a D 59/15.G u.a.

Abfallgebühren Duisburg und Oberhausen

Die Abfallgebühren in Duisburg und Oberhausen haben die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit mehrfach beschäftigt (vgl. zuletzt: Urteile des OVG NRW vom 27. April 2015 - 9 A 2813/12 - u.a.; nicht rechtskräftig). Beanstandet wurde jeweils die Höhe der an die Betreibergesellschaft der Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage gezahlten Verbrennungsentgelte. In den noch anstehenden Verfahren geht es um die Abfallgebühren für das Jahr 2014. Dabei wird sich der Senat erstmals mit der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung zu befassen haben, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 22. Oktober 2014) einer Umgehung des öffentlichen Preisrechts dient und wiederum überhöhte Kostenansätze zur Folge hat.

Aktenzeichen: 9 A 2271/14 u.a. (VG Düsseldorf 16 K 765/14 u.a.)

Abwasserabgabe Essen

In den Verfahren, die die Stadt Essen betreffen, geht es um die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erheben die Länder – in NRW ist dafür das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) zuständig – eine Abwasserabgabe. Wenn die Anlagen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: die Ruhr) den dafür in Betracht kommenden „Regeln der Technik“ entsprechen, gewährt das Landeswassergesetz jedoch Abgabefreiheit. In den beim Senat anhängigen Verfahren ist diese Abgabenbefreiung in Bezug auf das Niederschlagswasser-Kanalisationsnetz der Stadt Essen abgelehnt worden, weil dieses in den streitgegenständlichen Abgab Jahren 2006 und 2007 nicht entsprechend den Regeln der Technik betrieben worden sei. In diesem Zusammenhang streiten die Beteiligten insbesondere über die Wirksamkeit des – nach Auffassung des beklagten Landes NRW maßgeblichen – Erlasses des Um-

weltministeriums aus dem Jahr 1995. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klagen im Juli 2013 abgewiesen.

Aktenzeichen: 9 A 2236/13 u.a. (VG Gelsenkirchen 15 K 6573/08 u.a.)

Autobahnmaut

Verschiedene Speditionsunternehmen klagen gegen die Autobahnmaut. Die Verfahren werfen in erster Linie die Frage auf, ob die seit Juli 2011 unmittelbar im Bundesfernstraßenmautgesetz geregelten Mautsätze mit Unionsrecht vereinbar sind. Die Speditionsunternehmen rügen insbesondere, dass sich die Ermittlung der Mauthöhe nach den jeweils maßgeblichen Wegekostenrichtlinien an den tatsächlichen Kosten der Verkehrsinfrastruktur orientieren und die Kostenermittlung von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehen müsse; das habe der Gesetzgeber missachtet. Die Kläger wenden sich außerdem dagegen, dass der Gesetzgeber die rückwirkende Geltung der im Jahr 2009 durch eine Änderung der Mauthöhenverordnung erhöhten Mautsätze angeordnet hat, nachdem infolge des Urteils des Senats vom 25. Oktober 2012 (9 A 2054/07) Zweifel an der Wirksamkeit der Mauthöhenverordnungen aufgekommen waren. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen.

Aktenzeichen: 9 A 2204/14 u.a. (VG Köln 14 K 8449/09 u.a.)

Steinkohlekraftwerk Datteln

Die Antragsteller, die Stadt Waltrop, der BUND sowie vier Privatpersonen, wenden sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln. Der Bebauungsplan soll das Steinkohlekraftwerk Datteln planerisch absichern, das auf der Grundlage eines Bebauungsplans, den der Senat für unwirksam erklärt hat, bereits weitestgehend errichtet ist. Das Steinkohlekraftwerk erfordert und bindet hohe Investitionen und berührt im Hinblick auf die Energieversorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung auch Belange des Landes. Das Land hat in einem der Normenkontrollverfahren beantragt, beigelegt zu werden. Der Ausgang der Verfahren, denen sich vermutlich weitere immissionsschutzrechtliche Verfahren anschließen werden, ist in der Region von wesentlichem öffentlichem Interesse.

Aktenzeichen: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15

Kostentragung für archäologische Maßnahmen

Die in Erftstadt ansässige Klägerin verfügt über eine Abgrabungsgenehmigung und betreibt eine entsprechende Trockenabgrabung. Nach Auffinden von Bodendenkmälern hat sie aufgrund einer von ihr beantragten Grabungserlaubnis Kosten für archäologische Maßnahmen aufgewandt, um die Trockenabgrabung fortsetzen zu können. Die Beteiligten streiten darum, wer die Kosten für die archäologischen Maßnahmen zu tragen hat. Die Behandlung von Bodendenkmälern, die im Zusammenhang mit Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen entdeckt werden, erweist sich oftmals als ein Problem, das die Fortsetzung der Abgrabungen hindern und erhebliche wirtschaftliche Folgen für das Abgrabungsunternehmen haben kann. Eine mitunter aufwändige Dokumentation des jeweiligen Bodendenkmals kann das Problem im Einzelfall lösen. Ob das Abgrabungsunternehmen oder die öffentliche Hand die zum Teil erheblichen Kosten für derartige Dokumentationen zu tragen hat, wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Das Verwaltungsgericht Köln hat in erster Instanz die Klage, die auf die Zahlung von rund 248.000 Euro plus Zinsen gerichtet ist, abgewiesen.

Aktenzeichen: 10 A 692/15 (VG Köln 4 K 492/14)

Verwendung von Dämmstoffen aus Steinwolle

Die Klägerin mit Sitz in Gladbeck produziert an verschiedenen Standorten in Deutschland Dämmstoffe aus Steinwolle, die eine Konformitätskennzeichnung der EU (CE-Kennzeichnung) tragen. Sie streitet mit dem in Berlin ansässigen Deutschen Institut für Bautechnik darüber, ob die von ihr produzierten Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich der DIN EN 13 162 fallen, ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 BauO NRW für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden dürfen. Nach § 21 Abs. 1 BauO NRW erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für sogenannte nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit nachgewiesen ist. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat den Klagen stattgegeben. Die unter die DIN EN 13 162 fallenden Mineralwollprodukte der Klägerin seien keine nicht geregelten Bauprodukte im Sinne des § 21 Abs. 1 BauO NRW. Während des Beru-

fungsverfahrens hat der EuGH mit Urteil vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Bauproduktenrichtlinie verstoße, soweit sie durch Bauregellisten zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten Normen erfasst würden und mit der CE-Kennzeichnung versehen seien, gestellt habe. Die außergerichtlichen Einigungsbemühungen der Beteiligten haben keinen Erfolg gehabt. Das beklagte Institut für Bautechnik vertritt weiterhin die Auffassung, die Anforderungen, die hinsichtlich des Glimmens bei den verschiedenen möglichen Verwendungen von Wärmedämmstoffen aus Mineralwolle zu stellen seien, würden in der DIN nicht bestimmt. Die Bedeutung der Entscheidung geht wegen des europarechtlichen Bezugs weit über den Einzelfall hinaus.

Aktenzeichen: 10 A 207/13 und 10 A 209/13 (VG Gelsenkirchen 9 K 906/10 und 9 K 736/11)

Ortsumgehung Datteln

Der Landesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) klagt gegen den Planfeststellungsbeschluss für die etwa 4 km lange Ortsumgehung Datteln (B 474n). Er macht zahlreiche Verstöße gegen den Natur- und Artenschutz geltend. Das Oberverwaltungsgericht hatte die Klage bereits durch Urteil vom 18. Januar 2013 abgewiesen. Nach der Aufhebung des Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht und Zurückverweisung hat der 11. Senat nun erneut über die Sache zu entscheiden.

Aktenzeichen: 11 D 70/09.AK

Ausbau der A 43 in Recklinghausen

Die Kläger, sieben Privatpersonen, wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 43 in Recklinghausen. Sie meinen, dass durch eine etwas veränderte Linienführung anlässlich des Ausbaus eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke hätte vermieden werden können. Außerdem machen die Kläger zu hohe Lärm-, Stickoxid- und Feinstaubimmissionen geltend.

Aktenzeichen: 11 D 33/13.AK

Anspruch auf Kita-Platz für unter Dreijährige?

Der 12. Senat verhandelt am 3. Mai 2016 in mehreren Berufungsverfahren über Kinderbetreuungsansprüche. Eltern aus Köln machen in insgesamt vier Fällen einen Anspruch geltend, dass ihre – bei Antragstellung noch nicht drei Jahre alten – Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Eltern mangels ausreichender Kapazitäten auf einen Kindertagespflegeplatz verwiesen, womit diese nicht einverstanden sind. Das Verwaltungsgericht Köln hat den Klagen gegen die Stadt Köln, die auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer (wohnnahen städtischen) Kindertageseinrichtung bzw. (auch) auf Erstattung von Mehrkosten für einen selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung gerichtet sind, mit Urteilen von Mai und September 2014 stattgegeben. Es hat angenommen, dass ein nicht kapazitätsbegrenztes Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Betreuungsform besteht. Der 12. Senat wird zu entscheiden haben, ob der Anspruch eines Kindes auf frühkindliche Förderung im Zeitraum nach dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein solches Wahlrecht zwischen der Betreuung des Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung oder einer Tagespflege begründet.

Aktenzeichen: 12 A 1262/14 (VG Köln 19 K 3602/13), 12 A 2052/14 (VG Köln 19 K 7888/13), 12 A 2144/14 (VG Köln 19 K 8076/13), 12 A 2145/14 (VG Köln 19 K 158/14)

Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien

Zahlreiche Asylbewerber, die über Italien nach Deutschland eingereist sind, klagen gegen Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das die Unzuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren festgestellt und die Abschiebung nach Italien angeordnet hat. Die Dublin-Verordnungen der Europäischen Union bestimmen im Grundsatz, dass der Mitgliedstaat zuständig für das Asylverfahren ist, über den der Ausländer in die EU eingereist ist. Die Kläger aus verschiedenen Herkunftsländern machen geltend, die Aufnahmebedingungen, insbesondere die Unterbringungsverhältnisse in Italien, wiesen systemische Schwachstellen auf, ihnen drohe in Italien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Im März 2014 hatte der 1. Senat des Obergerichtes entschieden, systemische Mängel seien

derzeit in Italien für nach der Dublin II-Verordnung rücküberstellte Flüchtlinge nicht anzunehmen (siehe dazu Pressemitteilung vom 7. März 2014, http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2014/08_140307/index.php). Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dazu ist uneinheitlich, zum Teil haben sie aufgrund neuerer Erkenntnisse systemische Schwachstellen der Aufnahmebedingungen in Italien und daraus folgend eine Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren angenommen. Der 13. Senat hat Stellungnahmen zur aktuellen Lage in Italien beim Auswärtigen Amt, dem UNHCR sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe angefordert.

Aktenzeichen: 13 A 516/14.A u.a. (VG Köln 19 K 2789/13.A u.a.)

Ist Gmail ein Telekommunikationsdienst?

Google wendet sich gegen die Feststellung der Bundesnetzagentur, sein E-Mail-Dienst Gmail (früher: Googlemail) sei ein Telekommunikationsdienst im Sinne des deutschen Telekommunikationsnetzes. Die Behörde hatte dies durch Bescheide aus Juli 2012 und Dezember 2004 angenommen und Google verpflichtet, Gmail bei ihr anzumelden. Dagegen hatte Google vor dem Verwaltungsgericht Köln unter anderem mit der Begründung geklagt, das Unternehmen kontrolliere bei E-Mails die technische Signalübertragung über das offene Internet nicht und übernehme dafür auch keine Verantwortung. Das Verwaltungsgericht wies die Klage im November 2015 ab. Dagegen hat die Klägerin Anfang Januar 2016 Berufung eingelegt. Aus der Einordnung als Telekommunikationsdienst können ggf. weitere Rechten und Pflichten nach dem Telekommunikationsgesetz entstehen, zum Beispiel im Hinblick auf Anforderungen des Datenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit.

Aktenzeichen: 13 A 17/16 (VG Köln 21 K 450/15)

Wettbürosteuer

Am 13. April 2016 wird der 14. Senat in mehreren Berufungsverfahren über Bescheide der Stadt Dortmund zur Heranziehung zur Wettbürosteuer entscheiden. Dabei handelt es sich um Musterverfahren, da die Wettbürosteuer eine neue Steuer ist, die auch von weiteren Kommunen erhoben wird. Es geht um die Frage, ob diese Steuer nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG zulässig ist. Danach haben die Länder die

Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Kläger sind der Ansicht, dass die Wettbürosteuer der Rennwett- und Lotteriesteuer gleichartig sei. Sie beanstanden den Steuermaßstab der Veranstaltungsfläche und machen eine erdrosselnde Wirkung der Steuer geltend. Ferner sehen sie in der Besteuerung der Wettbüros eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber reinen Wettannahmestellen, die nicht besteuert werden. Im Senat sind derzeit 32 Berufungsverfahren von Wettbürobetreibern aus Dortmund, Herne und Essen anhängig, deren Klagen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Juni, September und Dezember 2015 abgewiesen hatte.

Aktenzeichen: 14 A 1599/15 (VG Gelsenkirchen 2 K 5800/14), 14 A 1648/15 (VG Gelsenkirchen 2 K 280/15), 14 A 1727/15 (VG Gelsenkirchen 2 K 97/15)

Städtischer Aufruf gegen Dügida

Die Klägerin war Veranstalterin einer in den Abendstunden des 12. Januar 2015 durchgeführten öffentlichen Versammlung unter dem Motto „Düsseldorf gegen die Islamisierung des Abendlandes – DÜGIDA“. Sie begehrt mit der Klage die Feststellung, dass die Einstellung der Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ in die Internetseite www.duesseldorf.de vom 7. bis zum 11. Januar 2015 durch den Oberbürgermeister der Beklagten und das Abschalten der Beleuchtung an den öffentlichen Gebäuden der Beklagten am 12. Januar 2015, namentlich am Rathaus, am Rheinturm und am Schlossturm, in Abweichung von der üblichen Beleuchtung rechtswidrig waren. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 28. August 2015 als unzulässig abgewiesen, weil die Klägerin kein Feststellungsinteresse habe. Insbesondere bestehe keine Wiederholungsgefahr und komme der Klägerin auch kein Rehabilitationsinteresse zu. Im Berufungsverfahren wird zunächst zu klären sein, ob die Klage - wie die Klägerin meint – zulässig ist. Falls der Senat diese Frage zugunsten der Klägerin beantwortet, stellt sich anschließend die Sachfrage, ob die beanstandeten Maßnahmen des Oberbürgermeisters der Beklagten rechtswidrig waren, etwa weil er mit ihnen dem Neutralitäts- und/oder Sachlichkeitsgebot zuwidergehandelt hätte.

Aktenzeichen: 15 A 2293/15 (VG Düsseldorf 1 K 1369/15)

Kommunalwahl Alsdorf

Der Kläger begehrt eine Wiederholung der Wahl zum Rat der Stadt Alsdorf im Jahr 2014 an. Er hält die Wahl für fehlerhaft, weil der Bürgermeister die Öffentlichkeit vor dem Wahltermin nicht darüber informiert habe, dass eine Gewerbesteuerrückerstattung in Millionenhöhe auf die Stadt zukomme. Die Stadt hält dem entgegen, dass der Bürgermeister eine entsprechende Mitteilungspflicht nicht gehabt habe, weil ihm die gesicherte Tatsache der Rückerstattungspflicht sowie der konkrete Rückerstattungsbetrag vor der Wahl nicht bekannt gewesen seien. Aus diesem Grund könne von einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung durch Unterlassen keine Rede sein. Das Verwaltungsgericht Aachen ist dem im Wesentlichen gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers.

Aktenzeichen: 15 A 816/15 (VG Aachen 4 K 1911/14)

Beobachtung durch den Verfassungsschutz

Der Kläger, ein Rechtsanwalt und Publizist, der außerdem als parlamentarischer Berater und als Mitglied des Bremischen Staatsgerichtshofs tätig gewesen ist, wurde über Jahrzehnte unter Berufung auf linksextremistische verfassungsfeindliche Bestrebungen durchgängig vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Im Verlauf eines Klageverfahrens über die Sperrung und Löschung von Daten stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2008 die Beobachtung ein, sperrte die zum Kläger erfassten Daten, deren Löschung bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt wurde. Der Kläger beehrte nunmehr die Feststellung, dass die Beobachtung einschließlich der Erhebung und Speicherung von Daten zu seiner Person von Anfang an rechtswidrig gewesen sei. Die beobachtete Tätigkeit als Publizist und Referent habe er im Rahmen seiner grundgesetzlich geschützten Berufs-, Presse- und Meinungsfreiheit ausgeübt. Eine Unterstützung linksextremistischer Personenzusammenschlüsse sei damit nicht verbunden gewesen. Dem hält die Beklagte entgegen, dass die Beobachtung des Klägers wegen seines langjährigen Engagements in und für Gruppierungen, die sich für marxistisch-leninistische Vorstellungen einsetzten, wie sie etwa die DKP vertrete, gerechtfertigt gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage stattgegeben.

Aktenzeichen: 16 A 906/11 (VG Köln 20 K 2331/08)

Rückzahlung von Stiftungsvermögen

Der Kläger begehrt von der beklagten Universität Köln die Herausgabe eines Betrags von rund 760.000 Euro, den er im Jahr 2002 und nachfolgend als Vermögen in eine von der Beklagten getragene nichtrechtsfähige Stiftung, die dem Demokratiegedanken verpflichtet ist, eingebracht hat. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe sich über sein erklärtes und auch vom Stiftungskuratorium aufgegriffenes Anliegen hinweggesetzt, mittels einer von der Stiftung erstellten Internetseite in verschiedenen Sprachen über die Demokratie aufzuklären. Das berechtige ihn, das der Stiftungsgründung zugrundeliegende Treuhandgeschäft zu kündigen. Demgegenüber stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, das Stiftungsgeschäft sehe kein einseitiges Kündigungsrecht vor; auch ein Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnis berechtigen könnte, sei nicht gegeben. In erster Instanz hatte die Klage keinen Erfolg. Termin zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren: 31. Mai 2016.

Aktenzeichen: 16 A 172/13 (VG Köln 6 K 488/11)

Totalabschuss einer Muffelwildherde im Teutoburger Wald

Die Klägerin, eine Stiftung, begehrt den Totalabschuss einer (aus etwa 15 Tieren bestehenden) Muffelwildherde im Bereich des Bielefelder Stadtteils Hoberge-Uerentrup. Muffelwild war ursprünglich auf Korsika und Sardinien verbreitet. 1962 wurde eine Muffelwildherde in Bielefeld ausgewildert. Auch in anderen Regionen in NRW leben Muffeltiere. Der Stiftung gehört ein am Nordhang des Teutoburger Waldes in Bielefeld gelegener Wirtschaftswald. Dieser stellt im Wesentlichen das Stiftungsvermögen dar. Die Klägerin macht geltend, die Muffeltierherde verursache nicht hinnehmbare Schäden an den in ihrem Wald stehenden Bäumen. Durch die Schäl-schäden an den Bäumen seien diese anfällig für Parasitenbefall und Rotfäule. Es sei bereits eine Fläche von ca. 50 ha massiv geschädigt. Daher sei der Totalabschuss der Herde erforderlich. Die Beklagte ist der Auffassung, der Totalabschuss könne nur die allerletzte Möglichkeit zur Vermeidung der Schäden sein. Es seien bisher nicht alle Maßnahmen ergriffen worden, die als mildere Mittel eine Schadensverminderung bewirken könnten (wie z.B. eine Bestandsreduzierung). Der von der Beklagten festgesetzte, die Eigenjagd der Klägerin betreffende Abschussplan Muffelwild für das

Jagdjahr 2012/2013 sah daher entgegen dem Antrag der Klägerin keinen Totalabschuss der Herde vor, sondern nur den Abschuss von einem Widder. Der auf Neu- bescheidung des Antrags gerichteten Klage gab das Verwaltungsgericht statt. Dage- gen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Im Sommer hat ein mehrstündiger Ortstermin im Wald der Klägerin stattgefunden. Die Klägerin hat anschließend noch eine Stellungnahme übersandt. Die Beklagte hat angekündigt, darauf noch erwidern zu wollen. Dieses Schreiben steht noch aus.

Aktenzeichen: 16 A 447/13 (VG Minden 8 K 1917/11)

Mitgliedsbeiträge zur Industrie- und Handelskammer

Die Klägerin, ein ostwestfälisches Unternehmen der Energiebranche, wendet sich gegen ihre Veranlagung zu Mitgliedsbeiträgen der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen für die Jahre 2011 und 2014. Sie macht zum einen geltend, ihre ge- setzlich begründete Pflichtzugehörigkeit zur Beklagten sei mit Verfassungsrecht nicht vereinbar; sie verstoße namentlich gegen Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungs- freiheit) bzw. Art. 9 Abs. 1 GG (negative Koalitionsfreiheit). Zum anderen hält sie die festgesetzten Beiträge für überhöht, da die Beklagte gehalten sei, zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben vorrangig auf vorhandene Rücklagen und auf einen un- geplanten Bilanzgewinn aus Vorjahren zurückzugreifen. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage abgewiesen.

Aktenzeichen: 17 A 1524/15 (VG Minden 2 K 693/14)

Aufenthaltserlaubnis für 10-jähriges Mädchen

Die 2006 in Deutschland geborene, in Aachen wohnhafte Klägerin begehrt die Ertei- lung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, ihr Vater habe eine Niederlas- sungserlaubnis. Sie ist georgische Staatsangehörige und lebt hier zusammen mit ihrer ebenfalls georgischen Mutter. Diese ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet, der in Österreich wohnt und arbeitet. Ihre vormalige eheführungsbezo- gene Aufenthaltserlaubnis ist vom Beklagten nicht verlängert worden. Der Vater der Klägerin, ein mit Niederlassungserlaubnis ausgestatteter ägyptischer Staatsangehö- riger, hat keinen Kontakt zu ihr. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits steht die bislang rechtsgrundsätzlich nicht geklärte Frage, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 33 Satz 1 AufenthG voraussetzt, dass das Kind mit dem stammberechtigten Elternteil in einer familiären Gemeinschaft lebt. Die Vorschrift lautet: „Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann (...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt.“

Aktenzeichen: 17 A 2389/15 (VG Aachen 8 K 2519/13)

Nutzungsrecht an jüdischem Friedhof

Der im Jahre 1996 verstorbene Vater der Kläger war Jude. Er hatte für sich und seine nichtjüdische Ehefrau, die Stiefmutter der Kläger, 1971 bei der beklagten jüdischen Kultusgemeinde ein Doppelgrab auf dem jüdischen Friedhof Schulzstraße in Essen reservieren lassen. Die Beklagte hatte ihm die Reservierung damals schriftlich mit dem Zusatz bestätigt, „trotzdem Ihre Gattin Nichtjüdin ist“. Er wurde 1996 in dem Doppelgrab bestattet. Nach dem Tod seiner Ehefrau am 30. November 2011 lehnte die Beklagte deren Bestattung in der anderen Grabstelle mit der Begründung ab, die damaligen Vereinbarungen seien gegenstandslos, da sie inzwischen eine streng orthodoxe Ausrichtung ihres jüdischen Glaubensrechts vertrete, der dies widerspreche. Wegen Ablaufs der Bestattungsfrist ließen die Kläger ihre verstorbene Stiefmutter zunächst auf dem Parkfriedhof in Essen bestatten. Mit ihrer Klage begehren sie nunmehr die Zustimmung der Beklagten zu einer Bestattung im Wege der Umbettung. Die Beklagte beruft sich auf ihre neue Friedhofssatzung und ihr verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht in eigenen Angelegenheiten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben.

Aktenzeichen: 19 A 1970/14 (VG Gelsenkirchen 14 K 744/12)

Flughafen Düsseldorf: Kläger verlangen neue Fluglärmschutzzonen

Mehrere Privatkörper wenden sich gegen die Festsetzung der Lärmschutzzonen für den Flughafen Düsseldorf. Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind für die Umgebung von Flughäfen Lärmschutzzonen durch Rechtsverordnung auszuweisen. Grundlage für eine solche Rechtsverordnung ist ein vom Flughafen erstelltes, mit der Behörde abgestimmtes Datenerfassungssystem, mit dem zahlreiche Parameter (z. B. Anzahl der Flugbewegungen, Art der Flugzeuge, Lautstärke bei

Starts/Landungen, Richtung der Starts/ Landungen) aufgezeichnet werden. Die Kläger wohnen sämtlich außerhalb der für den Flughafen Düsseldorf festgesetzten Fluglärmschutzzonen. Lägen sie etwa innerhalb der Nachtschutzzone, hätten sie Anspruch auf passiven Schallschutz. Sie wenden sich gegen die festgesetzten Zonen mit dem Ziel, nach einer Neufestsetzung innerhalb der Zonen zu wohnen. Dazu greifen sie im Wesentlichen das vom Flughafen erstellte Datenerfassungssystem an. Sie sehen die Datengrundlage für die Festsetzung in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft an und meinen, die Schutzzonen seien deshalb zu klein ausgefallen.

Aktenzeichen: 20 D 96/11.AK

Kölner Verkehrs-Betriebe verlangen Kostenersatz in Millionenhöhe von der Telekom

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG begehren von der Deutschen Telekom AG die Erstattung von Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro, die für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Zuge der Verlängerung einer Stadtbahnlinie („Nord-Süd-Stadtbahn“) angefallen sind. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen: Die Klägerin, die Kölner Verkehrs-Betriebe AG, habe keinen Anspruch auf Kostenersatz, weil sie als Bauherrin die Kosten zu tragen habe. Der 20. Senat entscheidet über die Berufung der Klägerin.

Aktenzeichen: 20 A 525/12 (VG Köln 1 K 535/10)

Tötung von Eintagsküken

Am 20. Mai 2016 wird der 20. Senat in zwei Berufungsverfahren verhandeln, die die Tötung von sogenannten Eintagsküken betreffen. Zwei Betreiber von Brütereien in Ostwestfalen begehren die Aufhebung von Ordnungsverfügungen, mit denen ihnen die Tötung von männlichen, nicht zur Schlachtung geeigneten Küken (Eintagsküken) untersagt worden ist. Gemäß einer national wie europaweit geübten Praxis werden männliche Küken aus sogenannten Legelinien – auf die Eierproduktion spezialisierte Rassen - getötet, weil sie zur Eierproduktion nicht geeignet sind und gegenüber zu Mastzwecken gezüchteten Tieren eine verminderte Fleischansatzleistung aufweisen. Bundesweit betrifft dies jährlich ca. 45 Millionen männliche Küken. Mit Erlass vom 26. September 2013 forderte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die zuständigen Ordnungsbehörden auf, die Tötung männlicher Küken aus Legelinien im Wege einer Ordnungsverfügung zu untersagen. Dem kamen die nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörden im Dezember 2013 nach und untersagten den in NRW ansässigen Brütereien - insgesamt 12 Betrieben -, ab dem 1. Januar 2015 die Tötung männlicher, nicht zur Schlachtung geeigneter Küken. Das Verwaltungsgericht Minden hat durch Urteile vom Februar 2015 zwei Klagen gegen Ordnungsverfügungen der Kreise Paderborn und Gütersloh stattgegeben. Die Untersagung der Tötung von Eintagsküken sei rechtswidrig, weil sie einer spezialgesetzlichen Ermächtigunggrundlage bedürfe, die es bisher im Tierschutzgesetz nicht gebe. Der 20. Senat hat über die Berufungen der Kreise Paderborn und Gütersloh zu entscheiden. Bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und Münster sind weitere Verfahren anhängig. Auf Bundesebene liegt inzwischen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor, der ein Verbot im Tierschutzgesetz beinhaltet, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund, insbesondere zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, zu töten (BT-Drs. 18/6663 vom 11. November 2015).

Aktenzeichen: 20 A 488/15, 20 A 530/15 (VG Minden 2 K 80/14, 2 K 83/14)

Flughafen Düsseldorf: Errichtung weiterer Vorfeldflächen

Mehrere Privatkläger und eine Kommune wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Landes NRW, mit dem die Errichtung von weiteren Vorfeldflächen auf dem westlichen Betriebsgelände des Flughafens Düsseldorf zugelassen worden ist. Mit ihren Eilanträgen begehren sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen, um so die Errichtung der Vorfeldflächen schon während der noch laufenden Klageverfahren zu verhindern.

Aktenzeichen: 20 B 1210/15.AK, 20 B 1220/15.AK